

371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird

Das dem Ausschluß zur Beratung vorliegende Protokoll hat eine Vereinbarung zum Gegenstande, durch welche dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Zuständigkeit zur Erstellung von Gutachten über Rechtsfragen betreffend die Auslegung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der dazugehörigen Protokolle übertragen wird. Weiters wird diese Zuständigkeit näher umschrieben und werden die Verfahrensgrundsätze festgelegt, welche bei Erstellung von Gutachten durch den Gerichtshof einzuhalten sind.

Da durch das vorliegende Protokoll die Europäische Menschenrechtskonvention abgeändert wird, ist dieses als ein verfassungsändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 B.-VG. anzusehen. Es bedarf daher der Genehmigung des

Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem verfassungsändernden Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (293 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1967

Dr. Gruber
Berichterstatte

Probst
Obmann